

usw. Die Einlieferung eines lebensgefährlich Erkrankten in ein Krankenhaus rechtfertigt nicht allgemein die Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften. Auch die Rettungsfahrzeuge des Gesundheitswesens haben grundsätzlich die Verkehrsbestimmungen einzuhalten.

Ist festgestellt worden, daß eine Rechtspflichtverletzung (bzw. mehrere, u. U. auch von mehreren Personen begangen) vorliegt, muß geprüft werden, ob zwischen ihr und dem schweren Verkehrsunfall *Kausalzusammenhang* besteht. Bei Verkehrsstraftaten besteht die Ursache häufig im pflichtwidrigen Unterlassen gebotener oder vorgeschriebener Handlungen, z. B. wenn ein Schrankenwärter nicht rechtzeitig die Schranken herunterläßt. *Kausalität* ist immer dann *nicht* gegeben, wenn der Verkehrsunfall trotz pflichtgemäßen Verhaltens eingetreten ist.

**Verläßt z. B. ein Kind plötzlich und unvorhergesehen den Gehweg und läuft gegen einen Pkw, dessen Bremsen und Reifen nicht den vorgeschriebenen technischen Werten entsprechen, ist zu prüfen, ob der Unfall bei ordnungsgemäß funktionierenden Bremsen und bei einwandfreien Reifen hätte vermieden werden können. Wird das verneint, besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen dem konkreten rechtsverletzenden Verhalten und der Herbeiführung des Unfalls.<sup>46)</sup>**

Eine *Kausalkette* liegt vor, wenn von einer Pflichtverletzung bis hin zu dem später eintretenden Verkehrsunfall eine lückenlose Aufeinanderfolge von Ursache-Wirkung-Beziehungen vorhanden ist.

Der Meister in einer PGH des Kraftfahrzeughandwerks hatte im Rahmen der ersten Garantiedurchsicht an einem schweren Spezialfahrzeug entgegen den verbindlichen Anweisungen die Funktion der Hand- und Fußbremsen nicht geprüft. Ein Kraftfahrer, der das erste Mal mit dem Fahrzeug fuhr, stellte zwar fest, daß die Fußbremse schon bei einer schwachen Betätigung stark ansprach, überprüfte aber die Bremsanlagen nicht besonders. Als er nach wenigen Fahrkilometern in einer komplizierten Situation plötzlich bremsen mußte, tippte er kurz auf das Bremspedal. Dabei brach der LKW nach rechts aus der Fahrspur aus. Beim Gegenlenken geriet dann das Vorderteil des Wagens auf die linke Fahrbahn. Dadurch kam es zu einem frontalen Zusammenstoß mit einem Pkw, bei dem die vier Insassen getötet wurden. Die technische Überprüfung ergab bei dem Spezial-Lkw, daß die ungenügende Bremswirkung durch einen Fehler an der Bremsanlage hervorgerufen worden war, der bei einer pflichtgemäßen Garantiedurchsicht hätte bemerkt werden müssen.<sup>47)</sup>

Schließlich gibt es relativ viele Fälle der *Mitverursachung*. Eine solche liegt vor, wenn verschiedene Personen nebeneinander oder nacheinander Pflichtverletzungen begehen, die in ihrem Zusammenwirken zu einem schweren Verkehrsunfall führten.

Die *Prüfung der Schuld* erfolgt im Fall des §196 StGB in zwei Etappen: zunächst im Hinblick auf die Pflichtverletzung und anschließend im Hinblick auf die Folgen, d. h. den schweren Verkehrsunfall.

Pflichtverletzungen können bewußt und unbewußt begangen werden.

Eine *bewußte Pflichtverletzung* gemäß § 8 StGB liegt vor, wenn der Verkehrsteilnehmer trotz Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit seines Handelns sich zu diesem Handeln entscheidet. Er weiß, daß er verschiedene Verhaltensvarianten in der betreffenden Situation hat, und wählt (aus mehr oder weniger faßbaren Gründen) die pflichtwidrige und führt sie aus.<sup>48)</sup> Diese Entscheidung wird im Verkehr in der Regel in einem winzigen Augenblick getroffen, oft gehen Entscheidung und Ausführung ineinander über.

**Für die Abgrenzung der bewußten von der unbewußten Pflichtverletzung im Verkehr wurden folgende Kriterien vorgeschlagen<sup>49)</sup>:**

- War die Pflichtverletzung motiviert? Wird dies bejaht, dann liegt eine bewußte Pflichtverletzung vor. Ist sie nicht speziell motiviert, so kann sie sowohl bewußt als auch unbewußt sein.
- Welche zeitliche Dauer hatte die Pflichtverletzung? Eine über längere Zeit hinweg erfolgende pflichtwidrige Handlung, z. B. eine Fahrt mit dem Pkw über eine längere Wegstrecke trotz total abgefahrener Reifen,<sup>50)</sup> vermag eher bewußt zu werden als ein sehr kurzzeitiger Pflichtverstoß.
- Wie stark wurde vom normgerechten Verhalten abgewichen? Je krasser der Pflichtverstoß ist, desto eher kann er bewußt erlebt sein. Das liegt zum Beispiel vor bei einem eindeutig riskanten

46 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 10. 1966“, Neue Justiz, 24/1966, S. 760; „OG-Urteil vom 24. 2. 1967“, Neue Justiz, 9/1967, S. 289; „OG-Urteil vom 12. 5. 1967“, Neue Justiz, 8/1968, S. 249.

47 Vgl. „OG-Urteil vom 23. 10. 1968“, a. a. O.

48 Vgl. H. Gäbler, „Probleme der bewußten und unbewußten Pflichtverletzung“, in: Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 75 ff.

49 Vgl. H. Gäbler/R. Schröder, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Straßenverkehr, Berlin 1972.

50 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 4. 1969“, Neue Justiz, 12/1969, S. 375.